

**Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 27**



**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Änderung der CoronaVO zum 12.12.2020**

---

**1. Änderung der CoronaVO zum 12.12.2020**

Hier der Link zur konsolidierten Fassung der CoronaVO gültig am dem 12.12.2020:

[www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201211\\_CoronaVO\\_konsolidierte\\_Fassung\\_ab\\_201212\\_01.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201211_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_201212_01.pdf)

Hier der Link zur Begründung der Änderung der CoronaVO vom 30.11.2020 zum 11.12.2020:

[www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201211\\_Begruendung\\_zur\\_1.AenderungVO\\_zur\\_5.CoronaVO.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201211_Begruendung_zur_1.AenderungVO_zur_5.CoronaVO.pdf)

**Zusammenfassung der Änderung der CoronaVO zum 11.12.2020:**

1. § 1a Neu: Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Hier sind die vom Land BW ergriffenen Maßnahmen geregelt, die seit Samstag den 12.12.2020 gelten. Den genauen Wortlaut entnehmen Sie bitte meinem ersten Link oben. Hier eine Aufzählung der wichtigsten Beschränkungen:

**Abs. 2 Nächtliche Ausgangsbeschränkung von 20 bis 5 Uhr**

**Ausnahmen:**

Nr. 2 Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten

Nr. 3 Inanspruchnahme medizinischer Leistungen

Nr. 7 Besuch von Schulen, Kitas und beruflichen sowie dienstlichen Bildungsangeboten

Nr. 9 Ausnahme für private Treffen an Weihnachten

Nr. 10 sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe (Auffangtatbestand!)

**Abs. 3 Ausgangsbeschränkungen tagsüber von 5 bis 20 Uhr**

**Tagsüber zusätzlich zu den Ausnahmen von Abs. 2 erlaubt**

Nr. 1 Besuch aller für Publikumsverkehr noch geöffneten Einrichtungen

Nr. 2 Besuch von Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen im Präsenzbetrieb

Nr. 3 Besuch von noch erlaubten Ansammlungen

Nr. 4 Besuch von noch erlaubten Veranstaltungen

Nr. 5 Besuch von noch erlaubten Versammlungen

2. **§ 2 Abs. 4 Neu: Alkoholverbot Wortlaut:**

„(4) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.“

3. **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 wird ergänzt.** In Fußgängerbereichen wird die Maskenpflicht durch die zuständigen Behörden „im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt“.

4. **§ 15 Abs. 2 wird abgeändert.** Spezialverordnungen zur CoronaVO dürfen auch von den § 1a nur insoweit abweichen, als diese weitergehende Maßnahmen als die allg. CoronaVO vorsehen.

5. **§ 19 erhält einen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand.** Verstöße gegen § 1a werden als Nr. 1 eingefügt, die nachfolgenden Nummern verschieben sich um eine Ziffer.

**6. § 21 Abs. 2 wird geändert. Wortlaut:**

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Januars 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.“

**B. Beschluss der MPK vom 13.12.2020**

Im Anhang finden Sie den Beschluss der MPK im Wortlaut. In BW wurde im Vorgriff auf den zu erwartenden Beschluss bereits die CoronaVO in der Fassung vom 11.12.2020 geändert. Den Link finden Sie unter A. Außerdem wird es ab zu weiteren Einschränkungen im Schulbetrieb kommen. Schulen und Kitas werden vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 geschlossen. Nähere Informationen zu den Schließungen und dem Anspruch auf Notbetreuung finden sie in der PM des Kultusministeriums. Diese finden Sie im Anhang.

Unter der Nummer 14 finden Sie Hinweis darauf, wie die betroffenen Wirtschaftsbereichen finanziell unterstützt werden sollen für die coronabedingten Verluste.

Insbesondere möchte ich auf die Begründung der MPK im Beschluss auf Seite 3 zu den Schließungen von „Körpernahen Dienstleistungen“ hinweisen, die unsere Frisörbetriebe betrifft:

(6) Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.

Auch diese Maßnahme wurde in BW bereits mit der Änderung der CoronaVO am 11.12.2020 umgesetzt.

**Hierzu ergänzend der Link zur PM vom 11.12.2020:**

[www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/baden-wuerttemberg-erlaesst-landesweite-ausgangsbeschraenkungen/?&pk\\_medium=newsletter&pk\\_campaign=201211\\_newsletter\\_weekly&pk\\_source=newsletter\\_weekly&pk\\_keyword=corona](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/baden-wuerttemberg-erlaesst-landesweite-ausgangsbeschraenkungen/?&pk_medium=newsletter&pk_campaign=201211_newsletter_weekly&pk_source=newsletter_weekly&pk_keyword=corona)

**Die nächste Beratung der MPK ist für den 05.01.2021 geplant.**

**C. FAQs zur aktuell geltenden CoronaVO in der Fassung vom 11.12.2020 finden Sie unter:**

[www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/)

---

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.**

**Munzinger Straße 10**

**79111 Freiburg**

**Tel.: 0761 154315-00**

**Fax: 0761 154315-30**

**E-Mail: [info@vbu-fr.de](mailto:info@vbu-fr.de)**